

Inhaltsverzeichnis

0.1	Angaben zur Baustelle.....	4
0.1.1	Lage der Baustelle.....	4
0.1.2	Besondere Belastungen	5
0.1.3	Vorhandene Anlagen	5
0.1.3.1	Bahnkörper	5
0.1.3.2	Tunnel	5
0.1.3.3	Bahnübergänge	5
0.1.3.4	Ingenieurbauwerke	5
0.1.3.5	Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen).....	5
0.1.3.6	Oberbau	5
0.1.3.7	Hochbauten	5
0.1.3.8	Personenverkehrsanlagen	5
0.1.3.9	Straßen und Wege.....	7
0.1.3.10	Tiefbau	7
0.1.3.11	Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik.....	7
0.1.3.12	Anlagen der Telekommunikation.....	8
0.1.3.13	Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom	8
0.1.3.14	Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom	8
0.1.3.15	Maschinentechnische Anlagen	8
0.1.3.16	Kabel und Leitungen Dritter	8
0.1.3.17	Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter	8
0.1.3.18	Sonstige Anlagen der Ausrüstung.....	9
0.1.4	Verkehrsverhältnisse	9
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	9
0.1.6	Transportwege.....	9
0.1.7	bleibt frei.....	9
0.1.8	bleibt frei.....	9
0.1.9	Baugrund.....	9
0.1.10	Hydrologie	9
0.1.11	Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise.....	10
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	10
0.1.12.1	Abfall	10
0.1.12.2	Abwasser.....	11
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	11
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	12
0.1.15	bleibt frei.....	12
0.1.16	bleibt frei.....	12

0.1.17	Hindernisse	12
0.1.18	Kampfmittel	12
0.1.19	Baustellenverordnung	12
0.1.20	Auflagen Dritter	12
0.1.21	bleibt frei	12
0.1.22	Vorarbeiten des AG	12
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	13
0.1.24	Besondere Auflagen	13
0.2	Angaben zur Ausführung	14
0.2.1	Bauablauf	14
0.2.2	Erschwernisse	14
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	14
0.2.4	bleibt frei	14
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	15
0.2.6	Besondere Einrichtungen	15
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	15
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	15
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	15
0.2.10	bleibt frei	16
0.2.11	bleibt frei	16
0.2.12	bleibt frei	16
0.2.13	bleibt frei	16
0.2.14	bleibt frei	16
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	16
0.2.15.1	Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers	16
0.2.15.2	Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer	17
0.2.15.3	Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle	18
0.2.15.4	Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung	19
0.2.15.5	Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle	20
0.2.15.6	Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen	20
0.2.15.7	Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott	21
0.2.15.8	Bleibt frei	21
0.2.15.9	Bleibt frei	21
0.2.15.10	Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen	21
0.2.15.10.1	Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren	22
0.2.15.10.2	Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle	22
0.2.15.10.3	Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle	24
0.2.15.10.4	Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung	25

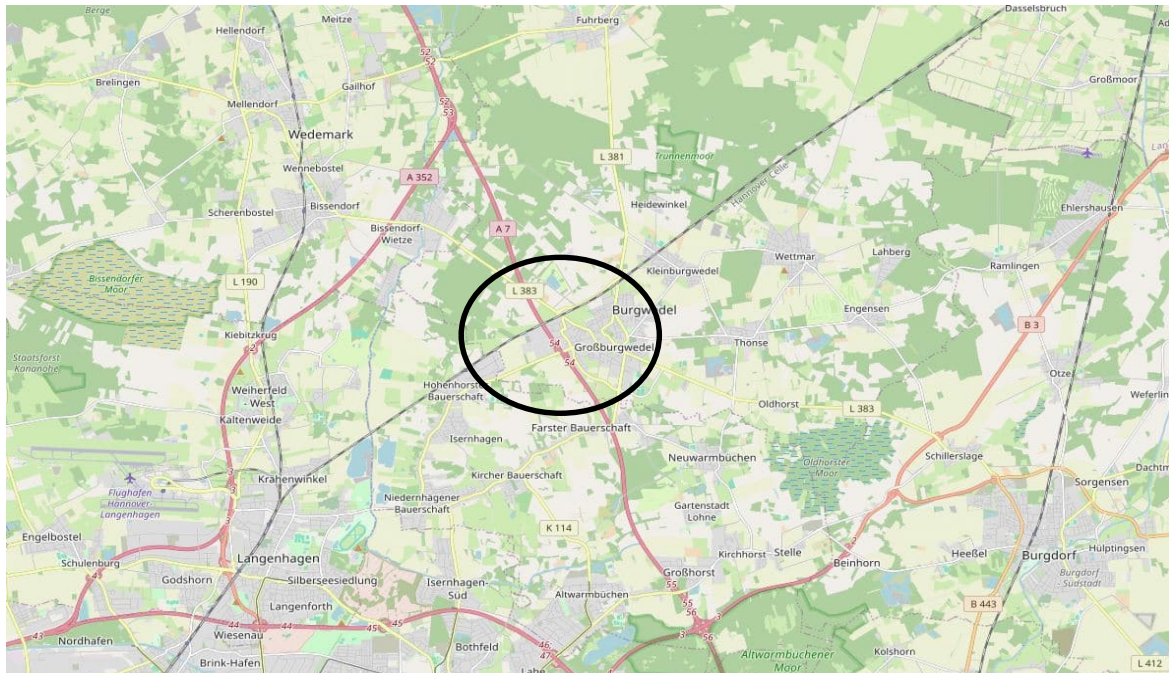
0.2.15.11	Abrechnung von Entsorgungsleistungen.....	25
0.2.15.12	Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen	26
0.2.16	bleibt frei.....	26
0.2.17	bleibt frei.....	26
0.2.18	bleibt frei.....	26
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	26
0.2.20	bleibt frei.....	27
0.2.21	bleibt frei.....	27
0.2.22	bleibt frei.....	27
0.2.23	DB-spezifische Angaben	27
0.2.24	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	27
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV.....	28
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen	28
0.4.1	Nebenleistungen.....	28
0.4.2	Besondere Leistungen.....	28
0.5	Technische Bearbeitung	29
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	29
0.5.2	Vermessungstechnische Bestandsdokumentation.....	29
0.5.3	Bauwerksdokumentation	29
0.5.4	Bauzeitenplan.....	32
0.6	Baubeschreibung.....	33
0.6.1	Allgemein.....	33
0.6.2	Beleuchtungsanlage	33
0.6.3	Energieversorgung	34
0.6.4	Verkabelung	34
0.6.5	Erdung und Potentialausgleich	35

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Die Verkehrsstation Großburgwedel befindet sich an der zweigleisigen elektrifizierten Strecke 1710 Hannover – Celle bei km 21,9.

Bahnhofsname:	Großburgwedel
Bf. Nr.:	2330
Bundesland:	Niedersachsen
Landkreis:	Hannover-Land
Strecke:	1710 Hannover – Celle
Bahnhofs-kategorie:	Kategorie 5
Bahnhofsmanagement:	Hannover
TEN- Netz:	TEN HGV
Postalische Adresse:	Bahnhofstraße 20, 30938 Burgwedel



Zu Zwecken der Baustellenandienung werden in unmittelbarem Umfeld der Baumaßnahme Flächen zur Baustelleneinrichtung hergerichtet, um dort Lager- und Bewegungsflächen für Baumaterial, Baumaschinen und temporäre Sozial- und Arbeitsräume (Baucontainer) zu schaffen.

Auf der bahnrechten Seite der Maßnahme (nördliches Umfeld der Verkehrsstation) werden diese Flächen auf vorhabenträgereigenem Grund vorgesehen. Die Zufahrt zu diesen Flächen erfolgt über die Bahnhofstraße.

Im Bereich des zukünftigen Rampenantritts vom Bahnhofsvorplatz zum Bahnsteig Gleis 1 wird es erforderlich, eine Zufahrt zur Baustelle, ausgehend von der Bahnhofstraße zu errichten.

Auf der bahnlinken Seite (südliches Umfeld der Verkehrsstation) ist die Inanspruchnahme von nicht vorhabenträgereigenen Flächen auf dem bestehenden P+R-Parkplatz erforderlich.

0.1.2 Besondere Belastungen

Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besonderen klimatischen Bedingungen, Windlasten vorbeifahrender Züge und Windlastzonen sind nicht bekannt bzw. für das Bauvorhaben irrelevant.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Bahnkörper

Der Bahnkörper liegt in Dammlage und bleibt, sofern in der hier vorliegenden Baubeschreibung nicht anders erwähnt, in diesem Vorhaben im Bestand erhalten.

0.1.3.2 Tunnel

entfällt

0.1.3.3 Bahnübergänge

entfällt

0.1.3.4 Ingenieurbauwerke

In unmittelbare Nähe der Vst. befindet sich eine Eisenbahnüberführung über die Bahnhofsstraße. Dieses Bauwerk ist von der hier beschriebenen Maßnahme nicht betroffen.

0.1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

entfällt

0.1.3.6 Oberbau

Der Personenverkehr in Richtung Celle wird über Gleis 1 abgewickelt.

Der Personenverkehr in Richtung Hannover wird über Gleis 2 abgewickelt.

Die maximale Streckengeschwindigkeit beträgt in beiden Gleisen 200 km/h.

0.1.3.7 Hochbauten

Am nordöstlichen Bahnsteigende vom Bahnsteig Gleis 1 befindet sich das ehemalige Empfangsgebäude. Dieses Gebäude befindet sich nicht mehr im Eigentum der DB AG.

0.1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Allgemeines

Die Station Großburgwedel liegt an der zweigleisigen, elektrifizierten Strecke 1710 Hannover-Celle bei km 21,8. Die Station ist als Haltepunkt ausgebildet.

Der Zugang zum Bahnsteig Gleis 2 erfolgt im südlichen Bereich ausgehend von der angrenzenden Bahnhofsstraße über eine barrierefreie Rampe (3-läufig) sowie eine zugehörige Treppenanlage.

Der Zugang zum Bahnsteig Gleis 1 ist sowohl vom nördlichen als auch vom südlichen Bereich möglich. Im südlichen Bereich erfolgt der Zugang zum Bahnsteig ausgehend vom Bahnhofsvorplatz an der Bahnhofsstraße über eine Treppenanlage sowie eine steile Rampe,

welche parallel zum Treppenaufgang verläuft. Im nördlichen Bereich der Station besteht ein stufenloser Zugang von der Bahnhofstraße zum Bahnsteig. Die Entfernung des nördlichen Zugangs zum Bahnhofsvorplatz beträgt ca. 160 m. Die Wegebeziehung ist aufgrund der Höhenunterschiede beider Örtlichkeiten als nicht barrierefrei anzusehen.

Bahnsteige

Die beiden nicht überdachten Bahnsteige sind in konventioneller Bauweise (Bahnsteigkante aus Betonfertigteilen mit Erdkern) hergestellt.

- Bahnsteig 1
 - o Gleis Hannover – Celle
 - o Baulänge 205 m
 - o Bahnsteighöhe 76 cm
 - o mittlere Breite 3,00 m
 - o Belag : Betonsteinpflaster
- Bahnsteig 2:
 - o Gleis Celle – Hannover
 - o Baulänge 215 m
 - o Bahnsteighöhe 76 cm
 - o Mittlere Breite 3,00 m
 - o Belag : Betonsteinpflaster

Auf dem Bahnsteig am Gleis 1 befinden sich folgende Ausstattungsgegenstände:

- Ein beleuchtetes 3-feldriges WSH, vollverglast, mit Sitzgruppe (2x3 Sitzplätze) und eine Vitrine
- Ein beleuchtetes 3-feldriges WSH, teilweise verglast, mit Sitzgruppe (1x3 Sitzplätze)
- drei Abfallbehälter im Bereich der WSH
- Eine Bahnsteiguhr im Bereich der Wetterschutzhäuser, montiert an einem Beleuchtungsmast
- Im südlichen Zugangsbereich zum Bahnsteig Gleis 1 befindet sich eine Bahnhofsuhr.
- Ein Fahrkartenautomat (EVU Metronom) im südlichen Zugangsbereich an der steilen Rampe
- Ein Streugutbehälter im nördlichen Zugangsbereich am ehemaligen Bahnhofsgebäude

Auf dem Bahnsteig am Gleis 2 befinden sich folgende Ausstattungsgegenstände:

- Drei beleuchtete 3-feldrige Wetterschutzhäuser, voll bzw. teilverglast, mit jeweils zwei Sitzgruppen (je 3 Sitzplätze)
- Zwei Abfallbehälter
- Ein Fahrkartenautomat und ein Fahrausweisentwerter (EVU Metronom)
- Eine Bahnsteiguhr im Bereich der Wetterschutzhäuser, montiert an einem Beleuchtungsmast
- Ein Streugutbehälter am WSH
- Im südlichen Zugangsbereich zum Bahnsteig Gleis 2 befindet sich ein Bahnhofsnamenschild sowie im Treppenzugang eine unbeleuchtete Vitrine mit Fahrplanaushang.

Ein Blindenleitsystem ist nicht vorhanden.

Für die technische Ausrüstung auf den Bahnsteigen verlaufen in beiden Bahnsteigen eigene erdverlegte Kabelführungssysteme in Form von Rohrtrassen und Kabelschächten:

Anfallende Niederschläge werden über die Oberflächenneigung in die Böschung abgeleitet.

Wegeleit- und Informationssystem

Ein taktiler Wegeleitsystem ist auf beiden Bahnsteigen nicht vorhanden. Die Gefahrenbereiche sind ausschließlich durch eine auf dem Bahnsteigbelag angebrachte weiße Schraffur ausgewiesen. Die Wetterschutzhäuser beider Bahnsteige sind mit Informationsvitruinen ausgerüstet. Auf jedem Bahnsteig befindet sich ein DSA mit Sprachmodul.

0.1.3.9 Straßen und Wege

Die Zugänge zu den Bahnsteigen sind unter 0.1.3.8 beschrieben.

0.1.3.10 Tiefbau

Die Hauptkabeltrasse der Strecke 1710 verläuft als Betontrog auf der bahnlinken Seite, im Bahnsteigbereich rückwärtig hinter dem Bahnsteig 2. Im Bereich der Rampe verläuft der Kabeltrog zwischen Rampe und hinterer Bahnsteigkante. Am südlichen Bahnsteigende im Bereich des Treppenabgangs endet der Betontrog in einem Kabelschacht, von welchem die Hauptkabelführung in einer erdverlegten Rohrtrasse unter dem Bahnsteigbelag bis zum südlichen Bahnsteigende in die Streckenkabeltrasse übergeht.

Für die technische Ausrüstung auf den Bahnsteigen verlaufen in beiden Bahnsteigen eigene erdverlegte Kabelführungssysteme in Form von Rohrtrassen und Kabelschächten:

- Bahnsteig Gleis 1
 - o Kabelschachthanlage mit
 - 11 Kabelschächten 60x60cm
 - 1 Kabelschacht 80x145cm (vor BSH DB Energie / DB S&S)
 - o Durchgehend verrohrt mit je 3 Rohren DN 110
 - o Anbindung der Lichtmaste mit je 4 Rohren DN 40 flex
- Bahnsteig Gleis 2
 - o Kabelschachthanlage mit
 - 11 Kabelschächten 60x60cm
 - o Durchgehend verrohrt mit je 3 Rohren DN 110
 - o Anbindung der Lichtmaste mit je 4 Rohren DN 40 flex

Der Schacht vor dem BSH DB Energie / DB S&S auf Bahnsteig 1 bindet das BSH mit insgesamt 2x3 Leerrohren DN 110 an.

Die Beleuchtungskabel für Treppe Bahnsteig 1 und 2 sowie der Rampe des Bahnsteiges 1 sind ausschließlich erdverlegt, ausgehend von der Bahnsteigkabeltrasse.

Im Bereich der Rampe zum Bahnsteig 2 verläuft innerhalb der Rampe eine Rohrtrasse mit Kleinkabelschächten zur Anbindung der Beleuchtungsanlage.

0.1.3.11 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Entfällt, da nicht relevant für die Baumaßnahme

0.1.3.12 Anlagen der Telekommunikation

Bis auf die unter Punkt 0.1.3.8 aufgeführten Anlagenteile (FAA; DSA) sind keine weiteren Tk-Anlagenteile vorhanden oder betroffen.

0.1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Die Station ist elektrifiziert. Die Oberleitungsanlage ist je Streckengleis über Einzelmaststützpunkte errichtet, die sich jeweils hinter den Bahnsteigen befinden. Änderungen an der Anlage sind im Zuge der hier beschriebenen Maßnahme nicht vorgesehen.

Der Kurzschlussstrom der Oberleitung ist ≤ 15 kA.

0.1.3.14 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Aufgrund einer noch nicht bundesweit in Kraft getretenen Neuregelung zur Bezeichnung neuer Verteilerschränke sowie deren Anlagenteile, gilt für alle nachfolgenden Ausführungen zu 50Hz-Themen:

DB InfraGO-P (Personenbahnhöfe) = DB St&S

Im Zuwegungsbereich zu Bstg. 1 befindet sich am ehem. EG bahnrechts ca. in km 21,9 eine Zähleranschluss säule des örtlichen VNB (ZAS VNB) mit einer Anschlussgröße i.H.v. 63A.

Am Bahnsteig 1 in ca. km 21,88 steht ein BSH, welches – aufgeteilt in zwei Räume – eine ZV/HV DB St&S sowie eine UV DB St&S beinhaltet. Die ZV/HV DB St&S wird in den Bestandsunterlagen sowie innerhalb der Anlage als HV DB Energie bezeichnet, ist aber Eigentum der DB InfraGO Personenbahnhöfe und enthält Zählerplätze. Da über die v.g. ZAS VNB ausschließlich Anlagenteile der DB InfraGO Personenbahnhöfe eingespeist werden, handelt es sich faktisch um eine Einkundenanlage. Die UV DB St&S wird in den Bestandsunterlagen sowie innerhalb der Anlage als HV DB St&S bezeichnet, besitzt allerdings weitestgehend den Aufbau eines standardisierten Außenverteilers der Größe 5 (AVT 5) und dient zur Einspeisung der technischen Bstg.-Ausstattung (bspw. Beleuchtung).

Die ZV/HV DB St&S wird ausgehend von dem v. g. VNB-Anschluss im TN-C-System mit einem Kabel des Typs NYY-J 4x35mm² elektrisch versorgt. Innerhalb der ZV/HV DB St&S findet der Übergang auf ein TT-System mit einer eigenen Hauptpotentialausgleichsschiene statt. Ausgehend von der ZV/HV DB St&S wird die UV DB St&S im benachbarten BSH-Raum im TT-System mit einem Kabel des Typs NYY-O 4x16mm² eingespeist. Der Drehstromabgang ist hierbei gezählt und mit einem selektiven Leitungsschalter SLS/ E 63A abgesichert.

Die Beleuchtung der ausschließlich nicht überdachten Bahnsteige sowie deren Zuwegungen erfolgt derzeit durch Mastleuchten mit Natriumdampfleuchten bspw. des Typs Koffer 70 der Fa. Philips mit Lichtpunkthöhe 6m (Lph). Die Wetterschutzhäuser sind mit jeweils einer Langfeldleuchte ausgerüstet.

0.1.3.15 Maschinentechnische Anlagen

entfällt

0.1.3.16 Kabel und Leitungen Dritter

entfällt.

0.1.3.17 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

entfällt

0.1.3.18 Sonstige Anlagen der Ausrüstung

entfällt

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Die straßenseitige Anbindung des Baufeldes erfolgt über die Bahnhofstraße. Die Nutzung der Straßen hat so zu erfolgen, dass die Nutzung von Fahrzeugen und Radfahrer durchgehend sichergestellt werden kann.

0.1.6 Transportwege

Siehe dazu auch 0.1.5 Freizuhaltende Flächen.

Bei der Anlage und Nutzung von Zufahrten vom öffentlichen Straßenland ist folgendes zu beachten:

- Die Herstellung, Unterhaltung und der Rückbau von Zufahrten, sowie die damit verbundenen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden (Tiefbauamt, Polizei, Verkehrsbehörde) über die Genehmigung, Sicherung (Beschilderung) und Absperrung obliegt dem AN in eigener Verantwortung.
- Baustellenzufahrten hat der AN selbst anzulegen und zum Ende der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Befestigung von Baustellenzufahrten hat nach Wahl des AN entsprechend den Erfordernissen und in Abstimmung mit dem hier zuständigen Anlagenverantwortlichen bzw. Behörden zu erfolgen. Verschmutzungen der genutzten Zuwegungen sind zu beseitigen. Bei Zufahrten über unbefestigtes Gelände ist dieses bauzeitlich nach Wahl des AN, der Festlegungen der Plangenehmigung (siehe Anlage 3.17) sowie der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Nutzung zu ertüchtigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle Schäden zu beheben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 bleibt frei

0.1.9 Baugrund

Entfällt – enthalten in Baubeschreibung Gesamtmaßnahme.

0.1.10 Hydrologie

Siehe dazu auch 0.1.9.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Folgende Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechend umgesetzt werden:

- Zur Minimierung von Baulärm, Abgasen und sonstigen Schadstoffen kommen Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz, die dem neusten Stand der Technik entsprechen und mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ (deutsches Umweltzeichen) zertifiziert sind. Ebenso ist auf die vorgesehenen Einsatzzeiten der Baumaschinen sowie grundsätzlich auf den Einsatz lärmarmer Baumaschinen entsprechend den aktuell gültigen Normen zu achten. Lärmintensive Arbeiten sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Baufahrzeuge und Baumaschinen müssen deshalb auf geeigneten (versiegelten) Flächen regelmäßig gewartet und auf Leckagen kontrolliert werden. Ölbindemittel und Gewässersperren sind vorzuhalten. Auftretende Bodenverunreinigungen werden unverzüglich entfernt.
- Um die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten, wird die Flächeninanspruchnahme flächensparend und flächenschonend durchgeführt.

Folgende Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen in der aktuellen Fassung sind für die Umsetzung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beachten:

- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18300 „Erdarbeiten“
- DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“
- DIN 18915 „Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“
- DIN 18916 „Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“
- DIN 18917 „Vegetationstechniken im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten“
- DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung“
- DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“
- FLL ZTV-Baumpflege
- RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen; Teil: Landschaftspflege; Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), ZTV La-StB 05 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau

Darüber hinaus können sich im Rahmen der Genehmigungserteilung weitere Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die sich von den vorhabenspezifischen Konflikten ableiten, ergeben. Diese weiteren Maßnahmen müssten, falls oben nicht aufgeführt, ebenfalls berücksichtigt werden.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

0.1.12.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.12.2 Abwasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens 12 Wochen vor Sperrpausenbeginn vom AN, bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. EBA-Sachbereich 6 einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der AG erhält vor Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen.

Die bei Wasserhaltungen abzupumpenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmessenrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Im Wirkraum der Baumaßnahme befinden sich keine Schutzgebiete. Die Vst weist keine denkmalschutzrelevanten Anlagen oder Bauwerke auf. Gem. Bundesnaturschutzgesetz sind erforderliche Rodungsarbeiten außerhalb der Schutzzeit von März bis September durchzuführen.

Gewässerschutz

Der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ist oberster Grundsatz der Wasserbehörden. Eine Kontaminierung mit gefährdeten Stoffen ist auszuschließen. Sollten dennoch Unfälle auftreten, sind umgehend die zuständigen Behörden und der AG zu informieren.

Soweit die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nicht durch landesrechtliche Vorschriften geregelt ist, wird festgesetzt: Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder in einem abschließbaren umfriedeten Teil der Baustelle gelagert werden. Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer gelangen kann. Die Lagerung solcher Stoffe auf der Baustelle ist auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Maß zu beschränken. Die Ausstattung der Lagerfläche ist nachweislich in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Auf der Baustelle zum Einsatz kommende Fahrzeuge und Geräte sind vor dem ersten Einsatz und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust zu überprüfen (Eintrag in Bautagebuch).

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, die vom AN im Rahmen der übertragenen Planungs- bzw. Ausführungsleistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben zu erarbeiten und inhaltlich von ihm zu konkretisieren sind (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen).

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des

geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 8 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen und die rechtzeitige Erlangung der notwendigen Genehmigungen zu verfolgen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Der AG bestellt einen Baulärmverantwortlichen (BLV), dieser kontrolliert und dokumentiert die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Baulärm. Der Baulärmverantwortliche hat uneingeschränktes Recht die Baustelle zu betreten und nimmt bei Bedarf an Baubesprechungen teil. Der AN hat den BLV bei erforderlichen Behördenabstimmungen zu beteiligen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Entfällt – enthalten in Baubeschreibung Gesamtmaßnahme.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Hindernisse stellen die unter 0.1.3 beschriebenen vorhandenen Anlagen dar.

0.1.18 Kampfmittel

Es wird bestätigt, dass die DB InfraGO AG als Bauherrin, die im Bundesland Niedersachsen geltenden Anforderungen zur Klärung eines Kampfmittelverdachts durchgeführt hat. Die Bewertung der Luftbilddatenbank hat ergeben, dass ein Kampfmittelverdacht bestand und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen werden baubegleitend durchgeführt. Der entsprechende Räumbericht des beauftragten Fachunternehmens wird dem AN vor Ausführung der jeweils betroffenen Leistungen zur Verfügung gestellt.

0.1.19 Baustellenverordnung

keine besonderen Anmerkungen

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Es sind keine Vorarbeiten des AG geplant.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- AN_{SICH},
- AN_{SiGeKo},
- AN_{KaMiSo},
- AN_{Ökologische BÜW},
- AN_{Geotechnische BÜW},
- AN_{Abfalltechnische BÜW},
- AN_{Deklarationsanalyse},
- AN_{Entsorgung AG},
- AN_{Baulärmverantwortlicher}

Folgende korrespondierende Arbeiten anderer Unternehmer finden auf Veranlassung des AG zeitlich während der Leistungen des AN im Baubereich (siehe Ziff. 9 ZVB-DB) statt.

- AN_{Oberbau}

Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus.

0.1.24 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Der geplante Bauablauf ist dem Rahmenterminplan des AG gem. Anlage 3.1 zu entnehmen.

Die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise erfolgen ausschließlich in den Sperrpausen der Stationsoffensive im Zeitraum vom 01.05.2026 – 10.07.2026.

Ein eventueller Bedarf von zusätzlichen Sperrpausen kann nur in Ausnahmefällen mit einem Vorlauf von mindestens 33 Wochen angemeldet werden. Ein Anspruch des AN auf Gewährung zusätzlicher Sperrpausen besteht nicht.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum durch den Auftraggeber gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten ist zwingend eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird unter Angabe der Örtlichkeit und der geplanten Maßnahme durch die örtliche BÜW gestellt. Der AN hat jeweils alle notwendigen Angaben rechtzeitig (mindestens 10 Wochen vorher) zu liefern und bei der Antragstellung mitzuwirken. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht, die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Betrieblich bedingte Änderungen von Sperrpausen sind möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.). Der AN kann hieraus keine Mehrkosten ableiten.

0.2.2 Erschwernisse

- Das Bauvorhaben muss unter Aufrechterhaltung und ohne Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durchgeführt werden. Während der Bauarbeiten ist stets der Regellichtraum bzw. der Gefahrenraum für Bahnfahrzeuge freizuhalten und es sind die nach den konkreten Umständen der Ausführung einschlägigen Vorgaben der technischen Regelwerke durchgehend zu befolgen. Arbeiten im Lichtraumprofil sind stets nur im gesperrten Gleis möglich.
- Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind.
- Zum Beginn und zum Ende jeder Sperrpause stehen jeweils 0,5 Stunden für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. für das Aus- und Einschalten der Oberleitung und Freigabe des Gleises nicht für die Ausführung von Leistungen durch den AN zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit für den AN reduziert sich hiermit entsprechend.

Die Aufwendungen für die vorgenannten Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Die Vorgaben aus dem SiGe-Plan sind zu folgen.

0.2.4 bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

Aus dem Bodengutachten sind keine Kontaminierte Bereiche zu erkennen. Wenn bei der Ausführung Kontamination festgestellt wird, sind die Maßnahmen entsprechend SiGe-Plan und Entsorgungskonzept zu befolgen.

0.2.6 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Bereitstellungsflächen werden für die Lagerung von extern angeliefertem oder im Zuge der Bauarbeiten ausgehobenem bzw. abgebrochenem Material benötigt.

Weiterhin soll hier die Beprobung (Deklarationsanalytik) und ggf. Behandlung des Materials (z.B. Absieben, Brechen von Bauschutt, Bodenverbesserung) durchgeführt werden.

Für diese Bereitstellung der anfallenden Abfälle sind nach BE-Flächenplan insgesamt 3 Flächen vorgesehen (entsprechend Anlage 05.01).

Sofern zusätzliche Flächen erforderlich werden sollten, hat die Inanspruchnahme erst nach schriftlicher Anzeige beim AG und erfolgter schriftlicher Zustimmung des AG zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen in Kapitel 0.2.15.3 zu beachten.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden dem AN Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z.B. Quertragwerke) überspannt sind.

Der AN hat durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

Bereitstellung Absetzmulden durch AN:

Der AN hat alle metallischen Wertstoffe in eigenen Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Es gibt keine besondere Anforderungen an Gerüste.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

entfällt

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Der BÜW des AG ist eine Fläche von min. 70 m² der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche für deren eigene Zwecke (insb. Container,

Parkplätze) zur Verfügung zu stellen. Die Fläche muss zusammenhängend und mit LKW erreichbar sein.

Die Fläche ist während der gesamten Leistungserbringungszeit des AN auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen.

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 bleibt frei

0.2.14 bleibt frei.

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.15.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat bei seinen Ausführungsunterlagen (z.B. Massenkonzent) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten im betreffenden Bereich unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind die vertragsabwickelnde Stelle, die BÜW bzw. der für Umweltschutzbelange zuständige Mitarbeiter des AG und die Abfalltechnische Bauüberwachung zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat vor Ort auf der Baustelle einen Abfallverantwortlichen (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für die Probenahme einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer (LAGA PN98), für die Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich einen nach DIN EN ISO / IEC 17025 akkreditierten Nachauftragnehmer einzusetzen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der AN Leistungen der Probenahme oder Bewertung von Analyseergebnissen (Prüfberichte) nicht an Nachunternehmer beauftragen, wenn diese gleichzeitig am Entsorgungsvorgang beteiligt sind, z.B. Entsorgungsunternehmen, Abfallmakler und Transportunternehmen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch im Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen, für die Analytik nach EBV bzw. LAGA gelten dazu gesonderte Vorgaben, vgl. Kapitel 0.2.15.5. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehende Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Nord, Rundestr. 11, 30161 Hannover Projektbezeichnung Vst Großburgwedel Vertragsabwickelnde Stelle gem. Bauvertrag
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich

verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder

behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne,

Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis aus, das sich an den in Anlage 1 Tab. 1 – 4 und Anlage 4 Tab. 2.2 der der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) definierten Materialklassen bzw. Materialwerten orientiert, aber um zusätzliche Materialwerte erweitert wurde. Diese zusätzlichen Materialwerte sind erforderlich, um alle relevanten Schadstoffe zu erfassen und um die mineralischen Abfälle als gefährlich / nicht gefährlich einstufen und einer AVV-Nr. zuordnen zu können. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel AVV	Materialklasse gemäß EBV
Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0*
Boden > 10% u. ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile

BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit > 10% u. ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Ingenieurbüros/ Untersuchungsstellen sowie Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

0.2.15.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen, insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

0.2.15.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Der AN hat den Anfall dieser Materialien unter Angabe von Art, Menge, Größe und Anfallort 4 Wochen vor dem geplanten Ausbau schriftlich beim AG anzuzeigen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch den AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.8 Bleibt frei

0.2.15.9 Bleibt frei

0.2.15.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.

Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzendes Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung

nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen und dem AG zu übermitteln bzw. der vorausgefüllten AE als Anhang beizufügen (sofern der AN mit der Erstellung des VN beauftragt ist). In jedem Fall wird die Annahmeerklärung vom AG mit folgendem Zusatz signiert: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt.“

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des

Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papiaerausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

0.2.15.10.4 Anzeige- u. Dokumentationspflichten gemäß Ersatzbaustoffverordnung

Soweit der AN bauvertraglich mit der Erstellung der obligatorischen Einbaudokumentation und ggf. erforderlichen Vor- und Abschlussanzeigen für den MEB-Einbau nach EBV beauftragt ist, hat er die für den Einbau von MEB in technische Bauwerke der DB oder den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial in Bauwerke von Dritten notwendigen elektronischen Dokumente, z.B. Lieferscheine und je nach Beauftragung weitere Dokumente, im System ZEDAL elektronisch zu erstellen bzw. zu vervollständigen, und ggf. auch erforderliche Vor- und Abschlussanzeigen bei den zuständigen Behörden zu tätigen.

Die Erstellung des Deckblattes oder der Voranzeige erfolgt grundsätzlich erst nach AG-seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu befüllen bzw. zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ersetzen diese das Deckblatt. Der Muster-Lieferschein und die Einzellieferscheine werden aus der Voranzeige generiert.

Abhängig vom Bauvertrag obliegen dem AN ggf. weitere Meld- und Übergabpflichten gegenüber von Behörden, dem AG oder Dritten.

0.2.15.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
 - Volumenermittlung von Haufwerken,
 - Volumenermittlung Baugrube,
 - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
 - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 bleibt frei

0.2.17 bleibt frei

0.2.18 bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Die Umsetzung der hier beschriebenen Maßnahme muss parallel zur geplanten Qualitätsoffensive 2026 im ersten Halbjahr 2026 erfolgen. Sperrpausenrelevante Arbeiten müssen im Zeitraum vom 01.05.2026 – 10.07.2026 erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Strecke Hannover – Celle komplett für den Bahnverkehr gesperrt ist.

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die

bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 DB-spezifische Angaben
entfällt

0.2.24 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.1 „Bauleitung und Stellvertreter“ der BVB:

Der verantwortliche Bauleiter muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Diese werden regelmäßig unterstellt, wenn die benannte Person ein Ingenieurstudium erfolgreich beendet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Projektleiter bei vergleichbaren Bauvorhaben verfügt.

Vom Bauleiter und Stellvertreter muss während der Ausführung der Arbeiten wenigstens einer ständig auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauleiter oder sein Vertreter müssen an Sitzungen teilnehmen. Auf Forderung des AG gilt dieses auch für kurzfristig anberaumte Besprechungen.

Spätestens vier Wochen nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer ein vertrags- und projektbezogenes Organigramm vorzulegen. In diesem sind übersichtlich die wesentlichen Tätigkeitsfelder und das hierfür vorgesehene verantwortliche Personal anzugeben.

In Ergänzung zum Punkt 16.1 „Nebenleistungen“ der BVB:

Auf die Verpflichtung des AN zum Säubern des Baubereiches, der Baustraßen und der Zufahrtswege als Nebenleistung wird nochmals hingewiesen.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der BVB zu diesem Punkt beizubringen.

Notfallplan – Sperrpausen:

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung durch den Auftragnehmer führt zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß den im Bauvertrag geltenden Regelungen. Soweit die Vertragsunterlagen nichts anderes festlegen, ist der Auftragnehmer frei in der Wahl der Maßnahmen zur Erfüllung seiner bauvertraglichen Leistungspflichten. Um das Risiko für den Eintrittsfall einer Vertragsstrafe zu vermeiden, sollte der Auftragnehmer jedoch vor Ausführung seiner Leistungen in der Sperrpause Planungen für möglicherweise eintretende Notfälle für die Leistungserbringung durchführen und diese in einem Notfallplan festhalten. An der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ändert dies nichts. Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

Für sämtliche Arbeiten im Zeitregime der Sperrpausen ist mindestens 14 Tage vor den Sperrpausen ein Notfallplan (lt. Muster Anlage 3.xx) vom AN vorzulegen. Dies betrifft insbesondere das Vorhalten von z. B. Ersatzgeräten, -maschinen, -stoffen und Personal. Die Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft ist dem AG gegenüber im Vorfeld der jeweiligen Arbeiten mit ausreichender Frist, mindestens jedoch 7 Tage vor den Sperrpausen, schriftlich vorzulegen.

Es wird darüber hinaus noch auf die Regelungen zum Maschinen- und Gerätepark im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung (BQS) der Anlage 2.8 Qualitätssicherungsregelung hingewiesen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV entfällt

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen entfällt

0.4.2 Besondere Leistungen

Für dieses Maßnahme sind keine besonderen Leistungen vorgesehen.

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Der AN bekommt vor Bauausführung der freigegebene AP übergeben. Notwendige Werkplanungen, Baubehelfspläne sind vom AN selbst zu erstellen.

0.5.2 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der Ivl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunktfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

Topographie:

Es ist ein abschließender Feldvergleich durchzuführen. Veränderungen der Topographie, insbesondere der Signale, Bahnsteige, Schächte, Böschungen, Brücken, Durchlässe sind einzumessen und in AVANI im Abbildungssystem DB_REF einzuarbeiten (AVANI-Job). Diese Leistungen dürfen nur durch Ingenieurbüros mit AVANI-Zugang ausgeführt werden.

0.5.3 Bauwerksdokumentation

- Vom AN ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen schriftlich zu bestätigen. Als Bestandszeichnungen gelten Ausführungszeichnungen und Berechnungen, die entsprechend dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt sind und als „Mit der Ausführung übereinstimmend“ durch AN und AG bzw. deren Vertreter erklärt sind.
- Darüber hinaus sind vom AN Übersichtspläne anzufertigen, die zu Bestandsübersichtsplänen gem. den oben genannten Vorschriften fortzuschreiben sind.
- Die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte sind unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke, gem. Ril 804 mindestens 2 Wochen vor der Inspektion vor der bauvertraglichen Abnahme vorzulegen.
- Zur Begutachtung vor der Inbetriebnahme durch den AG müssen Schal- und Bewehrungspläne sowie ein Übersichtsplan und ggf. ein Korrosionsschutzplan übergeben werden.
- Im Bauwerk oder dem Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile sind in den Bestandsplänen darzustellen.
- Es ist eine Abstimmung mit dem Arbeitsgebiet IZ-Plan des AG durchzuführen.

Dokumentation

1. Der AG benötigt für den Betrieb einer Verkehrsstation und eines Empfangsgebäudes eine das Gesamtvorhaben betreffende vollständige Dokumentation in deutscher Sprache. Diese Dokumentation muss so beschaffen sein, dass der AG in der Lage ist, seinen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen nach EIGV, VV Bau, VV Bau-STE nachzukommen, Betrieb, Erhaltung und Instandhaltung / Instandsetzung durchzuführen. Das Vorliegen der Dokumentation ist aufgrund nationaler wie europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der EIGV, VV Bau, VV Bau-STE Voraussetzung einer endgültigen Inbetriebnahme der fertiggestellten Anlage.
2. Angesichts der in Ziffer 1 dargestellten Bedeutung der Dokumentation für den AG stellt das Beibringen der Unterlagen zur Bauakte eine wesentliche Hauptleistungspflicht des AN dar.
3. Der Umfang und die Art der unter Ziffer 1 genannten Dokumentation ergeben sich in technischer Hinsicht aus der Bauakte. Deren Aufbau und Zusammensetzung bestimmt sich nach der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“. Die Dokumentation beinhaltet alle zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Ziffer 1 notwendigen Unterlagen und Dokumente; sie beschreibt die Verkehrsstation oder das Empfangsgebäude in seiner tatsächlichen Ausführung und umfasst insbesondere Bestandspläne, Konstruktionszeichnungen, Genehmigungen, Zulassungsbescheide, Abnahmeprotokolle, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Nachweise, Bedienungsanweisungen, Instandhaltungsvorgaben, etc. Aus der projektspezifischen Ablagestruktur ist ersichtlich, welche Unterlagen von welchem Projektbeteiligten wann und in welcher Form beizubringen sind. Der AN hat sämtliche in der Ablagestruktur in die Verantwortung der Baufirma gelegten Unterlagen beizubringen, es sei denn, diese betreffen die Leistungen des AN nicht. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Leistungen oder Einheiten betroffen sind, die von dem AN selbst oder von seinen Nachunternehmern hergestellt wurden.
4. Der AN hat die von ihm beizubringenden Unterlagen zur Bauakte entsprechend der projektspezifischen Ablagestruktur unterteilt nach der „Bauakte Teil I“ und der „Bauakte Teil II“ zu übergeben.

Die Bauakte Teil II umfasst die Unterlagen, die zur Aufnahme der Nutzung einer Anlage zwingend erforderlich sind. Diese Unterlagen hat der AN dem AG spätestens zwei Wochen vor der Fertigstellung und Herstellung der Funktionsfähigkeit einer (Teil-)Anlage vollständig zu übergeben. Ohne vollständige Übergabe der vom AN für den Teil II der Bauakte zu liefernden Unterlagen gilt eine (Teil-) Anlage nicht als fertig gestellt.

Die Bauakte Teil I umfasst alle übrigen die Verkehrsstation bzw. das Empfangsgebäude betreffenden Unterlagen. Diese hat der AN dem AG mit dem Abnahmebegehren gemäß Ziffer 8.1 des Bauvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Abnahme, vollständig zu übergeben.
5. Zum Zeitpunkt der Übergabe müssen die vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente den aktuellen, tatsächlich vorhandenen Zustand aller Leistungen des AN beschreiben. Die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Wirklichkeit ist in geeigneter Form schriftlich zu bescheinigen.
6. Der AN ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente allein verantwortlich, insbesondere hinsichtlich:
 - Erfüllung der Anforderungen dieses Vertrages,
 - anforderungs- und systemgerechter Konstruktion,
 - rechnerischer Nachweise und Erprobungsberichte,
 - Darstellungen hinsichtlich Zustands und technischer Ausführung,

- Eignung für Betrieb und Instandhaltung,
 - Normenkonformität,
 - Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.
7. Die Übergabe, der vom AN für die Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente hat einheitlich, vollständig und in der projektspezifischen Ablagestruktur sowie der Ril 813 und der TM 2017-03 - Neuveröffentlichung Ril 813.0104 „Dokumentationsvorgaben“ vorgegebenen Struktur und Form zu erfolgen. Die hierfür notwendigen Ordner, Datenträger, etc. hat der AN in der geforderten Qualität und vorgegebenen Erscheinung und Struktur (mit) zu liefern.
Die zu liefernden Unterlagen und Dokumente gehen einschließlich der mitzuliefernden Ordner, Datenträger etc. in das Eigentum des AG über. Der AG ist berechtigt, die Bauakte einschließlich der vom AN hierzu gelieferten Bestandteile für Zwecke des Betriebs, die Erhaltung der Anlagen und andere interne betriebliche Zwecke zu gebrauchen, zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungsstücke, auch in elektronischer Form innerhalb des DB Konzerns zu verbreiten.
8. Dokumentation der TSI Konformität:
- Zur einheitlichen Dokumentation für alle Baumaßnahmen der Erneuerung oder Umrüstung an Anlagen der DB InfraGO AG – GB Personenbahnhöfe ist seit dem 01.03.2020 die TSI Checkliste DB InfraGO AG als verbindliches Arbeitsmittel anzuwenden. Ausgenommen sind anzeigefreie Baumaßnahmen nach Anlage 5 EIGV, die nicht zwingend TSI konform sein müssen.
- Der AN Bau hat die TSI Checkliste DB InfraGO AG beim Erbringen der Nachweise der TSI Konformität anzuwenden.
- Die Nachweise sind dem Bauüberwacher (BÜ) zu übergeben
- Die TSI Checkliste DB InfraGO AG wird dem AN Bau als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Abnahme

1. Nach der Fertigstellung, dem Herstellen der Funktionsfähigkeit sowie der erfolgreichen Inbetriebnahme der Leistungen des AN erfolgt die Abnahme (förmliche Abnahme) durch den AG, wenn
 - die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder der Inbetriebnahme festgehaltenen, wesentlichen Mängel, Beanstandungen oder Restarbeiten abgearbeitet sind und der AN dies in geeigneter Form nachgewiesen hat;
 - sämtliche vom AN vor der Abnahme beizubringenden bzw. für den AG vorzubereitenden öffentlichen Erlaubnisse, Abnahme- und Prüfbescheinigungen ohne Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. alle Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind;
 - alle vom AN für die Bauakte, Teile I und II beizubringenden Unterlagen und Dokumente dem AG übergeben sind.
2. Der AG ist u.a. berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn
 - die Leistungen nicht vollständig oder mit mehr als nur unwesentlichen Mängeln versehen sind, die die Inbetriebnahme oder den Betrieb ausschließen oder mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen;

- die in den Protokollen der Abnahmeprüfungen, der technischen Abnahmen oder Inbetriebnahme festgehaltenen Mängel, Beanstandungen und Restarbeiten nicht bis auf nur unwesentliche Reste abgearbeitet sind;
- die vom AN zur Bauakte zu liefernden Unterlagen und Dokumente nicht, nicht vollständig oder richtig oder nicht in der in der Ablagestruktur vorgegebenen Art und Weise vorliegen;
- Schutt, Müll, Verpackungsmaterial etc. nicht beseitigt sind;
- Verschmutzungen im Leistungsbereich des AN oder im Leistungsbereich Dritter, verursacht durch den AN, nicht beseitigt sind,
- erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmen oder Prüfbescheinigungen nicht oder nicht ohne wesentliche Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte vorliegen bzw. Beanstandungen, Auflagen oder Vorbehalte nicht nachweislich und bestätigt erledigt, beseitigt oder erfüllt sind,
- die Baustelleneinrichtung noch nicht in allen wesentlichen Bereichen entfernt wurde.

Die Häufung von optischen Mängeln, Reinigungsmängeln oder unwesentlichen Mängeln steht einem wesentlichen Mangel gleich.

0.5.4 Bauzeitenplan

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.2 der BVB:

Der durch den AN zu erstellende Bauzeitenplan ist dem AG 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erstmals vorzulegen.

Der Bauzeitenplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Vorgangsname
2. Vertragsbeginn (Datum)
3. Vertragsende (Datum)
4. Vertragliche Zwischentermine (Datum)
5. Reihenfolge der Leistungen (gem. BVB)
6. Dauer der einzelnen Leistungen
7. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten der vertraglichen Leistungen
8. Darstellung technisch nachvollziehbarer Abhängigkeiten mit den Leistungen anderer Unternehmer
9. Terminliche Darstellung, wann welche Bereiche der Baustelle nach den Erfordernissen des Bauablaufes vom AN zur Ausführung benötigt werden, erforderlichenfalls mit Terminen der vorgesehenen auftraggeberseitigen Herstellung der Kampfmittelfreiheit je Bereich
10. Sperrpausen sind zuzuordnen und technologisch detailliert darzustellen (Raster 0,5 Stunden)
11. Tägliche Arbeitszeit (Std./AT)
12. Anzahl Schichten pro Arbeitstag (im Notizfeld)
13. Kapazitäten Hinterlegung (im Notizenfeld oder Nutzung der Ressourcenplanung)
14. Detaillierte Angaben über den Ablauf gemäß den Einzelabschnitten des LV
15. Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben sind darzustellen (technisch nachvollziehbar)
16. Logistik ist technisch nachvollziehbar darzustellen

17. Abnahmezeiten sind zu berücksichtigen und auszuweisen
18. Zeiten für Baustelleneinrichtung und Räumung sind auszuweisen (gem. BVB)
19. Der Planlauf ist gem. den vertraglichen Regelungen auszuweisen und mit ausreichend Vorlauf zu berücksichtigen
20. Leistungsstand (im Feld „% abgeschlossen“)
21. Geplanter Mittelabflussplan der Vertragsleistung - zeitlich (monatlich) in der Gewerkestruktur des Leistungsverzeichnisses dargestellt

Der AN hat den Bauzeitenplan während der Vertragslaufzeit monatlich zu aktualisieren (Soll-Ist-Vergleich) und dem AG zu übergeben.

Der Bauzeitenplan ist als GANTT-Diagramm zu erstellen in digitaler Form zu liefern.

0.6 Baubeschreibung

0.6.1 Allgemein

Die bestehende Rampe zu Bstg. 1 wird durch eine neue barrierefreie Rampe ersetzt.

Die FAA und FAE auf Bstg. 2 bleiben im Bestand und werden an das jeweils vorhandene Zuleitungskabel wieder angeschlossen. Diese Zuleitungskabel sind von der HV DB S&S auf eine neue UV FAA umzuschwenken, welche neben dem BSH auf Bstg.1 als neuer Außenverteiler errichtet wird. Der FAA auf Bstg. 1 wird vom bisherigen Standort in den Bereich der neuen Rampe verlagert und erhält somit ein neues Zuleitungskabel, welches ebenfalls an die neue UV FAA anzuschließen ist.

Der DSA auf Bstg. 2 wird nicht verändert. Für den DSA auf Bstg. 1 ist eine Verschiebung in Richtung der zukünftigen Rampe vorgesehen, wodurch sich der ursprüngliche Kabelweg verändert und somit ein neues Zuleitungskabel vorzusehen ist.

Weiterhin werden sämtliche Leuchtenköpfe in der Vst Großburgwedel auf neue LED-Technik umgerüstet, wobei sämtliche Maste im Bestand bleiben.

Im Bereich der neuen Rampe werden insgesamt 3 neue Beleuchtungsmasten errichtet und an die bestehende Energieversorgung angeschlossen. Zusätzlich wird am unteren Zugang der neuen Rampe eine neue beleuchtete Vitrine mit Energie versorgt.

Die bestehende Uhr und ein Beleuchtungsmast im Bereich der derzeit bestehenden Rampe an Bahnsteig 1 werden zurückgebaut.

0.6.2 Beleuchtungsanlage

Es werden lediglich drei neue Maste im Bereich der neuen Rampe zu Bstg. 1 neu aufgestellt. Bei allen übrigen Mastleuchten werden die Leuchtköpfe ausgetauscht. Außerdem bleiben sämtliche Zuleitungskabel im Bestand. Für die Bestandsleuchte der Fa. Philips ist in der aktuellen Leuchtauswahlliste (LAWL) der DB InfraGO Personenbahnhöfe kein komplementärer LED-Umrüstsatz enthalten, weswegen ein vollständig neuer Leuchtentyp der Fa. Lunux-Lighting zum Einsatz kommt. Der v.g. Leuchtentyp wurde mit dem ALV im Zuge vorangegangener Planungsphasen festgelegt. Andere vom AN Elektro einzusetzenden Leuchtentypen sind durch den ALV schriftlich bestätigen zu lassen. Die Gleichwertigkeit ist nachzuweisen.

Für die neuen Mastleuchten im Bereich der Rampe zu Bstg. 1 ist ein neues Zuleitungskabel zu verlegen. Sämtliche vorgesehenen Leuchten werden ausschließlich in LED-Technik – entsprechend aktueller LAWL – ausgerüstet und weisen Schutzklasse II auf.

Die vorhandene Verkabelung für die Beleuchtungsstromkreise Bahnsteig 1 und 2 inkl. der Zuwegungen sind auch nach Umrüstung auf LED weiterhin zu nutzen. Eine Neuverkabelung ist nicht vorgesehen.

Für die Rampenbeleuchtung an Bstg. 1 wird ein neues Beleuchtungskabel verlegt und an einen Reservebeleuchtungsabgang innerhalb der Bahnsteigverteilung im BSH angeschlossen. Die Vitrinenbeleuchtung im Zugang der Rampe wird ebenfalls neu verkabelt und an einen dafür vorgesehenen Abgang innerhalb der Bahnsteigverteilung angeschlossen.

Alle neuen WSH werden herstellerseitig mit einer Beleuchtung ausgerüstet und sind durch den AN Elektro an die Energieversorgung anzuschließen. Dafür sind neu zu verlegende Kabel zu nutzen.

Diese Personenzahl pro Stunde entspricht lt. Ril 813.0502 Abschnitt 2 (6) einem geringen Personenaufkommen. Folgende Beleuchtungswerte sind daher zur Abnahme mindestens nachzuweisen:

- | | |
|-----------------------------|---|
| • nicht überdachte Bstg.: | $E_m \geq 10 \text{ lx}$; $U_0 \geq 0,25$; $U_d \geq 0,125$ |
| • Rampen: | $E_m \geq 5-20 \text{ lx}$; $U_0 \geq 0,3$ |
| • Zuwegungen / Vorplätze: | $E_m \geq 5-15 \text{ lx}$; $U_0 \geq 0,2-0,3$ |
| • nicht überdachte Treppen: | $E_m \geq 20 \text{ lx}$; $U_0 \geq 0,4$ |

0.6.3 Energieversorgung

Die bestehenden Verteilungen sind in einem guten bis neuwertigen Zustand. Das seitens DB Energie vorgegebene Niederspannungsversorgungskonzept nach TI 07 Rev B sowie der TAB DB ist größtenteils umgesetzt.

Die Fahrkartenautomaten /-entwerter werden derzeit noch direkt aus der UV DB St&S ungezählt eingespeist. Neben dem BSH DB St&S wird daher eine neue UV FAA mit eingangsseitiger Zählung als Außenverteiler geplant und an die bestehende ZV/HV DB St&S ungezählt angeschlossen. Die FAA und FAE auf Bstg. 2 sind von der UV DB St&S auf die neue UV FAA umzuschwenken. Das Zuleitungskabel zum FAA auf Bstg. 1 ist neu zu verlegen und direkt an die neue UV FAA anzuschließen.

Folgender Umbau bzw. Neubau ist Bestandteil der hier vorliegenden Maßnahme:

- Nachrüsten ZV/HV DB St&S mit einem 35A ungezählten Sicherungsabgang zwecks Anbindung einer neuen UV FAA
- Neubau UV FAA als Außenverteiler neben dem BSH St&S.
- Umrüsten vom Zählerabgang zur UV DB St&S in der ZV/HV DB St&S: Ersatz des SLS E 63A durch D02-Sicherung 35A zwecks Selektivität zur vorgelagerten HAK-VNB Sicherung (63A)

Die Einspeisung der zukünftigen Beleuchtungsanlage, Uhren, WSH-Beleuchtungen inkl. derer Vitrinen etc. erfolgt weiterhin aus der bestehenden UV DB St&S.

0.6.4 Verkabelung

Die UV DB St&S bleibt unverändert im Bestand. Es werden lediglich ausgewählte Zuleitungskabel erneuert bzw. an bestehende Reserveabgänge neu hinzugefügt. So werden alle alten WSH-Zuleitungskabel zurückgebaut und durch ein neues Kabel pro Bahnsteig ersetzt. Zusätzlich ist im unteren Bereich der neuen Rampe zu Bstg. 1 eine neue Vitrine vorgesehen. Diese wird über ein neues Zuleitungskabel an die UV DB St&S angeschlossen. Lt. Bestandsunterlagen sowie vor Ort aufgenommener Fotodokumentation bietet die UV DB St&S hinreichend Reserve zur Aufnahme dieses zusätzlichen Ausstattungselements.

Die neuen Mastleuchten an der Rampe zu Bstg. 1 sind über ein neues Drehstromkabel des Typs NYY-O 4x...mm² anzubinden und an den Reserveabgang der Beleuchtungsgruppe 1 in Sektion „Beleuchtung B“ innerhalb der UV DB St&S anzuschließen.

Der DSA auf Bstg. 1 erhält aufgrund seiner Umpositionierung ein neues Zuleitungskabel aus der UV DB St&S.

0.6.5 Erdung und Potentialausgleich

Das BSH DB St&S verfügt im Raum mit der ZV/HV DB St&S über eine Hauptpotenzialausgleichsschiene (HPAS). Im benachbarten Raum existiert eine PAS, welche mit Hilfe eines Kabels des Typs NYY-J 1x50 mm² an die HPAS angeschlossen ist. Diese Anlagenteile werden, soweit nicht explizit aufgeführt, nicht verändert.

Die neue UV FAA wird südwestlich direkt neben dem BSH St&S errichtet. Deren Einspeisung erfolgt ausgehend von der ZV/HV DB St&S im TT-System. Das Schutzpotential für die an diese Verteilung anzuschließenden Betriebsmittel wird über die HPAS im BSH St&S zur Verfügung gestellt. Somit ist ausgehend von der HPAS ein Schutzleiterkabel vom Typ NYY-J 1x50 mm² zur UV FAA zu verlegen und an die PAS innerhalb der UV FAA anzuschließen. Diese PAS stellt ebenfalls das Schutzpotential für in der UV vorzusehenden Überspannungsschutz (SPD Typ 1+2) und PE-Leiter mit Kabel des Typs NYY-J 1x25 mm² zur Verfügung.

Im Zuge einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass die östlichen Absperrgeländer an den Bahnsteigenden 1+2 keine Erdungsverbindungen an die Gleise besitzen. Alle Absperrgeländer sind daher jeweils einmal an Gleis 1 und 2 mit einem Kabel des Typs (N)A(St)YY-O 1x75 zu verbinden. Laut der Bezirksleitung Oberleitung beträgt der hier zu erwartende Oberleitungskurzschlussstrom < 25 kA